

auch zugleich von dem *judicio* der Kirchenpatrone freigesprochen und bei vorfallenden Streitigkeiten mit denselben angewiesen wurden, sich von nun an nirgends anders als vor die landesherrlichen Aemter zu stellen. Von Stadtgeistlichen ist im Patent keine Rede. Man hielt es städtischerseits schon nicht mehr für nöthig, sich hierbei zu betheiligen, da man bereits im völligen Besiz der geistlichen Gerichtsbarkeit zu sein prätendirte¹⁹⁾.

Wie unter Johann Georg I., so ist auch unter seinem Sohne Johann Georg II. beides, Consistorium und Ephoralverfassung mehreremal auf Landtagen in Proposition gebracht worden²⁰⁾. „Weil man aber hierin niemals einen rechten Ernst erwiesen, indem Einige von den Landständen und die Städte insgemein nicht Lust hatten, die angemaste geistliche Jurisdiction wieder abzugeben und niederzulegen, so ist niemals etwas daraus geworden.“ Kurfürst Johann Georg III. war es besonders, der sich die Abstellung der kirchlichen Mißstände in der Oberlausitz äußerst angelegen sein ließ. Als Landvogt hatte er die Verhältnisse der Provinz genauer kennen gelernt. Darum ließ er sogleich nach seiner Huldigung zu Budissin ein sehr ernstes und eindringliches Rescript in die Lausitz ergehen, das, weil es die in Frage stehenden Unregelmäßigkeiten etwas bestimmter bezeichnet, der Aufbewahrung besonders werth erscheint. „Es ist unverborgen, wie bei Lebzeiten Unsers hochseligen Herrn Vaters Gnaden vielfältige Beschwerde, auch darauf sonderlich von dero gleichfalls verstorbenen Beichtvätern (Dr. Weller und Dr. Geyer) die beweglichsten Erinnerungen, der Geistlichen und Kirchensachen halber, in Unserm Markgraftum Oberlausitz vorgekommen; und haben Wir ebenfalls bei Unserm jüngsten Anwesen nicht wenige Ungleichheit dießfalls wahrgenommen, und sind unterschiedliche bedenkliche Dinge in puncto des prätendirten *juris episcopalis* bei den Städten, mit selbstgefälliger Ab- und Einsetzung der Kirchen- und Schuldiener, in Matrimonial- und andern Fällen, wie auch sonst von allerlei Excessen auf dem Lande, theils bei den Patronen wegen der Kirchengüter und gegen die Priester, theils bei diesen selbst uns hinterbracht worden. Solchem malo ist nun vornehmlich die Schuld gegeben worden, daß keine geistliche cognition unsrer Lehre und Religion und folglich kein sonst gewöhnliches *judicium mixtum* daselbst angestellt, auch die geringste Subordination unter den Geistlichen nicht zu befinden und daher in entstehenden zweifelhaften Fällen sie sich keines Rathes oder Bescheides erholen könnten und die Sachen entweder zu keiner Erkenntniß, oder die geistlichen Klagen in weitläufige Prozesse — weswegen die Gravirten oder Welche der Patronen Mißbrauch gern anbringen möchten, lieber abstünden und stillechwiegen — gebracht, in solchen aber bloß in *foro seculari* ohne Zuziehung des *Ordinis ecclesiastici* verfahren werden müßte. Da nun dieß ein, Gott, seine Ehre und Kirche, auch das Gewissen angehendes Werk ist, so begehren Wir, daß ihr zur Abstellung solcher Irregularitäten und Excesse, nebst dem Landesältesten und gewöhnlichen Assessoren den Sachen *conjunctim* nachsinnen, Uns förderlichsten Bericht und unmaßgebliches Gutachten zu fernerer Berordnung eröffnen, dabei aber möglichste Erkundigung einziehen wollet, ob Unsers Herrn Großvaters Gnaden bereits ins Land gethanen Berordnungen zuwider, einige Pfarrer, es sei bei Land oder Städten, auf Revers bestellet, oder die Kirchen- und Pfarräder, oder Güter und Einkommen unrichtig gehalten oder geschmälert worden und in solchem Falle dergleichen unzulässiges Beginnen vonjezo gebührend ahnden und abstellen